Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 87 (2009)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Warum komme ich nicht auf den Betrag für Alleinstehenden-EL?»

Unser AHV-Fachmann
Markus Mauron ist Stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Ich bin Rentnerin und zusätzlich EL-Bezügerin. Die monatlichen Ergänzungsleistungen betragen gut CHF 1260.–. Nun habe ich gelesen, dass Alleinstehenden im Jahr ein Betrag von CHF 18 720.– angerechnet wird. Wie setzt sich der Betrag zusammen, wenn ich nicht auf diese Summe komme?

Die Ergänzungsleistungen werden kantonal ausgerichtet und sind Leistungen, die zusätzlich zu den AHV/IV-Renten im Bedarfsfall ausbezahlt werden. Dabei müssen die im Gesetz beschriebenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben sein.

Bei der Berechnung eines allfälligen EL-Anspruchs werden die Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so entsteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Andernfalls wird durch die zuständige Stelle eine ablehnende Verfügung erlassen.

Die Zahl CHF 18 720.–, die Sie gelesen haben, betrifft den Lebensunterhalt und hat nichts mit einem Minimumbetrag für einen monatlichen Anspruch auf Ergänzungsleistung zu tun.

Dieser Lebensunterhalt wird bei den Ausgaben hinzugerechnet und setzt sich unter anderem aus folgenden Ausgaben zusammen:

Nahrungsmittel, Kleider, Energieverbrauch, Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post), Körperpflege usw.

Andere Posten wie die Miete und Krankenkasse werden separat als Ausgaben aufgeführt und von den Einnahmen abgezogen.

Fazit: Ihre Ausgaben übersteigen die Einnahmen um gut CHF 15 200.–. Dieser Betrag wird durch 12 Monate dividiert, und somit ergibt sich schlussendlich der monatliche EL-Betrag, der Ihnen zusätzlich zu Ihrer Rente ausbezahlt wird. Falls Sie genauere Details betreffend Ihrer Berechnung wünschen, müssen Sie sich mit der entsprechenden Stelle in Verbindung setzen, von welcher die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird. Diese wird Ihnen die genauen Berechnungsgrundlagen zustellen, woraus die massgebenden Posten für die Höhe des Ihnen zustehenden monatlichen EL-Betrages ersichtlich sind.

AHV-Renten bei Konkubinatspartnern

Als Ehepaar beziehen wir zusammen eine Monatsaltersrente von zusammen CHF 3420.– (150 Prozent der maximalen Altersrente von CHF 2280.–). Dies entspricht dem maximalen Betrag für Ehepaare. Eine Einzelperson kann bis zu CHF 2280.– beziehen. Wie ist das bei Konkubinatspartnern?

Ihre Ausführungen entsprechen dem im Jahr 2009 gültigen Wert.

Gegenwärtig sind die Konkubinatspartner den Einzelpersonen (alleiniger Haushalt) noch gleichgestellt. Das heisst, dass Konkubinatspartner maximal je CHF 2280.– (total also zusammen CHF 4560.–) beziehen können. In diesen Fällen werden die monatlichen Einzelrenten auch nicht plafoniert, wie dies bei verheirateten Ehepaaren geschieht. Auch bei gerichtlich getrennten Paaren (Gerichtsurteil muss vorhanden sein) wird nicht plafoniert. Eine richterlich ausgesprochene Trennung hat nicht nur auf die Renten der Ersten Säule Einfluss, sondern kann auch aufs Erbrecht übergreifen. Hingegen wird die Plafonierung ebenfalls angewandt, wenn keine gerichtliche – also nur eine faktische – Trennung besteht.

Fazit: Die sogenannte Ehepaar-Altersrente wurde auf den 1.1.1997 durch je zwei Einzelrenten ersetzt (10. AHV-Revision). Dies beinhaltete auch die sogenannte Einkommensteilung für während der Ehe erzielte Einkommen, sobald eine Ehe geschieden wurde oder beim 2. Ehepartner der Versicherungsfall eingetreten ist. Damals wurden die Konkubinatspartner im AHV-Gesetz noch nicht den Ehepaaren gleichgestellt, wie dies heute z. B. bei einigen Pensionskassen (gewisse Bedingungen müssen erfüllt sein) bereits zum Tragen kommt.

Bei einer nächsten AHV-Revision wird eventuell dieser Punkt in Augenschein genommen und eingeführt werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist aber noch nichts in dieser Richtung vorgesehen, und daher werden Konkubinatspartner wie Einzelpersonen behandelt.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.
Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.
Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.